

gatten auf eine versicherungspflichtige Tätigkeit nicht auf einer mit dem anderen vereinbarten Verteilung der ehelichen Aufgabenbereiche beruht, sondern darauf, daß er seine Arbeitskraft seiner Ausbildung widmet, die ihn wiederum daran hindert, eheliche Aufgaben in höherem Maße zu erfüllen, als es der andere neben seiner Erwerbstätigkeit tut (vgl. BGH FamRZ 1988, 600 m.w.N.). So liegt es auch hier. Der Antragsgegner ist nicht ehebedingt an dem Erwerb von Versorgungsanwartschaften gehindert gewesen. Auch ohne Eheschließung hätte er in der Zeit seines Studiums Versorgungsanwartschaften nicht aktuell erworben, sondern lediglich eine Aussicht auf Anrechnung von Ausbildungszeiten nach Abschluß des Studiums bei Aufnahme einer nicht-selbstständigen Erwerbstätigkeit. Der Antragsgegner hat in der Ehezeit gemäß § 1587 Abs. 2 BGB vom 1. Februar 1981 bis zum 31. März 1988 sein ab Wintersemester 1979/1980 nachgewiesenes Studium im Fach Graphik und Design mit Ausnahme von zwei Urlaubsemestern in der Ehe fortgesetzt und am 29. April 1988 abgeschlossen. Damit liegt der wesentliche Teil der Ausbildung nach dem dritten Semesters in der Ehe. Daß er bei Eheschließung bereits fünf Semester studiert hatte, hat der Antragsgegner nicht belegt.

Der Antragsgegner kann sich nicht darauf berufen, daß er lediglich formal immatrikuliert gewesen, im übrigen aber für den Haushalt und die Kindesbetreuung aufgekommen sei und erst nach Trennung das Studium effektiv fortgesetzt habe. Das kann dem Verlauf des Studiums nicht entnommen werden. Denn bei der vom Antragsgegner vorgetragenen Regelstudienzeit von 7 Semestern müssen bei Meldung zum Examen im Wintersemester 1986/87 diese nachgewiesen gewesen sein. Die Trennung der Parteien erfolgte jedoch im Dezember 1986/Januar 1987 und fällt mit der Meldung zum Examen zusammen. Für die Zeit nach der Beurlaubung im Wintersemester 1981/1982 und im Sommersemester 1982 kann daher nicht angenommen werden, daß der Antragsgegner sich neben seiner Ausbildung in höherem Maße um den Haushalt und die Kindesbetreuung kümmern konnte, als die Antragstellerin neben ihrer zunächst halbtags und dann ganztags ausgeübten Erwerbstätigkeit.

Des weiteren ist nicht dargelegt, daß der Antragsgegner jedenfalls durch die Beurlaubung während zweier Semester ehebedingte Nachteile erlitten hat. Die Beurlaubung fällt zwar in die Zeit nach der Geburt des Kindes im Juli 1981. Zu dieser Zeit stand aber auch die Antragstellerin in gleicher Weise für die Versorgung des Kindes zur Verfügung. Sie war freigestellt und nahm ihre Tätigkeit als Krankenschwester erst im Februar 1982 wieder auf. Außerdem betrieb der Antragsgegner im Sommer 1982 eine Importfirma. Welcher Arbeitseinsatz hier-

für erforderlich war, kann dahinstehen. Entscheidend ist, daß die Unterbrechung des Studiums mit einer selbständigen Geschäftstätigkeit ausgefüllt war.

Die Antragstellerin hat damit bis zum Ende der Ausbildung des Antragsgegners die Lasten des Familienunterhalts getragen. Demgegenüber fallen die BaFöG-Leistungen, die der Antragsgegner zeitweise, und zwar nach dem BaFöG-Bescheid vom 10.9.1980 bis August 1981 bezogen hat, nicht ins Gewicht. Ein Ausgleich der durch die Erwerbstätigkeit der Antragstellerin erworbenen Versorgungsanwartschaften wäre aber auch deshalb grob unbillig, weil die Antragstellerin schon unter erschwerten Umständen den Familienunterhalt bestritten hat. Sie hat als Krankenschwester ständig im Wechsel Nachtarbeit geleistet. Diese an sich schon belastende Tätigkeit führt insbesondere dadurch zu einer Überbeanspruchung, wenn ein kleines Kind im Haushalt zu versorgen ist und die Mutter nicht die Erholungsphasen hat, wie sie in einem kinderlosen Haushalt möglich sind. Hinzu kommt, daß die Familie wirtschaftlich durch die selbständige Tätigkeit des Antragsgegners anhaltend belastet war. Der Antragsgegner hatte aus seinem Unternehmen Verbindlichkeiten in einer Größenordnung von 15.000,- DM nach der Behauptung des Antragsgegners, in Höhe von 20.000,- DM nach Angaben der Antragstellerin. Auch hierfür mußte die Antragstellerin mit ihrem Erwerbseinkommen eintreten. Endlich kommt die Antragstellerin nach wie vor allein für den Kindesunterhalt auf, nachdem der Antragsgegner nach Abschluß seiner Ausbildung einen Arbeitsplatz nicht hat finden können.

Dadurch, daß die Antragstellerin dem Antragsgegner unter für sie besonders erschwerten Umständen den Abschluß seiner Ausbildung ermöglicht hat, ist es grob unbillig, wenn dieser darüber hinaus noch an der Erwerbstätigkeit der Antragstellerin dadurch partizipieren würde, wenn er an den erworbenen Anwartschaften beteiligt würde. Der Ausschuß des Versorgungsausgleichs ist daher gerechtfertigt.

Mitgeteilt von RAin Gisela Eggers, Bremen

Urteil

LG Stade §§ 426, 1569ff., 387 BGB

Aufrechnung mit fiktiven Unterhaltsansprüchen

Gegen die Ausgleichspflicht wegen getilgter ehelicher Schulden kann die unterhaltsberechtignte geschiedene Ehefrau auch mit fiktiven Unterhaltsansprüchen aufrechnen

Urteil des LG Stade vom 26.7.1989 – 2 S 26/89 –

Zum Sachverhalt:

Die Parteien sind seit 1983 geschiedene Eheleute, sie besaßen ein gemeinsames Haus. Im Rahmen des Ehescheidungsverfahrens wurde ein Schuldenverzeichnis erstellt. Der arbeitslose Kläger verlangt Ausgleichung der von ihm mit Hilfe von Krediten seines Bruders getilgten Schulden durch die Beklagte. Die Beklagte erklärt die Aufrechnung mit einer Forderung in Höhe von DM 4.768,47. Sie hat seit der Scheidung für sich und ihre Kinder von dem Kläger keine Unterhaltszahlungen erhalten und den Kläger ab März 1988 aufgefordert, monatlichen Ehegattenunterhalt in Höhe von DM 1.236,43 zu zahlen. Sie macht geltend, der Kläger habe sich in den Jahren seit 1983 nicht bemüht, eine Arbeit anzunehmen, die ihm ein angemessenes Einkommen sichern würde. Bei der Unterhaltsberechnung sei ein fiktives Jahresnettoeinkommen von DM 45.180,- zugrunde zu legen.

Aus den Gründen:

Der Kläger kann von der Beklagten nicht die Zahlung von 4.768,47 DM verlangen.

Der Zahlungsanspruch stand dem Kläger unstreitig gegen die Beklagte zu. Er ist jedoch durch Aufrechnung seitens der Beklagten mit Unterhaltsansprüchen erloschen.

Der Beklagten stehen monatlich Unterhaltsansprüche in Höhe von 1.192,70 zu. Da sie mit Unterhaltsansprüchen für März bis Juni 1988 aufgerechnet sind, beträgt ihr Gegenanspruch 4.770,80 DM und bringt damit die Klagforderung zum Erlöschen.

Zwar ist der Kläger nach seinem Vortrag derzeit arbeitslos und wäre insoweit nicht leistungsfähig. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme und dem unstreitigen Sachverhalt steht jedoch fest, daß der Kläger sich nicht hinreichend um eine Arbeitsstelle bemüht hat; deshalb ist von einem fiktiven Einkommen auszugehen, nach dem sich seine Unterhaltspflicht bemißt. So ist zum einen festzustellen, daß der Kläger durch selbst verschuldetes Verhalten seine Fahrerlaubnis eingebüßt hat – nach dem unbestrittenen Vorbringen der Beklagten im Jahre 1983 zum zweiten Mal. Unter Berücksichtigung dieser Tatsache ist dem Kläger vorzuwerfen, daß er sich zunächst – jedenfalls hat der Kläger nichts Gegenteiliges vorzutragen – mehrere Jahre lang überhaupt nicht um einen Arbeitsplatz bemüht hat, so daß das Argument, er sei aus Gründen der langen Arbeitslosigkeit schwerer zu vermitteln, ebenso wie der Verlust der Fahrerlaubnis vollständig zu seinen Lasten geht. Weiter hat der Kläger nach der Umschulungsmaßnahme zum Innendienst/Bürokaufmann seine Vermittlungsbemühungen in eine völlig falsche Richtung gelenkt: Wie sich aus der weitaus großen Mehrzahl der Absagen der Firmen ergibt, bei denen der Kläger sich vorgestellt hat, hat er sich offenbar um Außendienststellen beworben, und die Absagen erfolgten wegen der fehlenden Fahrerlaubnis, deren Wiedererlangung für den Kläger durchaus nicht sicher sein durfte.

Unter diesen Umständen liegt die Arbeitslosigkeit allein im Verantwortungsbereich des Klägers, zumal der Sachverständige ausgeführt hat, daß gelernte Reprofotografen bei dem permanenten Facharbeitermangel in der Druckindustrie sofort zu vermitteln sind.

Das fiktive Einkommen bemißt die Kammer unter Berücksichtigung der Ausbildung, der Fähigkeiten und der Einsatzmöglichkeiten des Klägers nach den Ausführungen des Sachverständigen mit 4.500,- DM brutto. Davon abzuziehen sind 912,- DM an Lohnsteuer bei Steuerklasse I und zwei Kinderfreibeträgen. Ferner ist abzuziehen der Kindesunterhalt in Höhe von unstreitig 805,- DM, sodaß 2.783,- DM verbleiben. Hiervon stehen der Beklagten $\frac{3}{4}$, mithin 1.119,70 DM zu.

Mitgeteilt von RAin Susanne Plötz-Neuburger, Hamburg

Urteil

AG FamG München, § 1579 BGB Unterhalt für lesbische Mutter

Die Aufnahme gleichgeschlechtlicher Beziehungen zu anderen Frauen stellt keinen Grund dar, der Ehefrau Unterhalt zu versagen, wenn wegen der Betreuung von zwei minderjährigen Kindern eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann.

Urteil des AG-FamG-München vom 25.1.1989 – 843 F 20651/87 – teilrK.

Aus den Gründen:

Der Antragsgegnerin steht der geltend gemachte Anspruch auf Ehegattenunterhalt gemäß § 1569 ff. BGB zu. Eine eigene Erwerbstätigkeit der Antragsgegnerin kann von ihr gemäß § 1570 BGB nicht erwartet werden, da sie die beiden minderjährigen Kinder verpflegt und ihr die Erziehung dieser Kinder obliegt.

Der Unterhaltsanspruch der Antragsgegnerin ist auch nicht gemäß § 1579 BGB ausgeschlossen, weil die Antragsgegnerin gleichgeschlechtliche Beziehungen zu anderen Frauen aufgenommen hat. Unabhängig von der Frage, ob die Antragsgegnerin aus einer harmonischen Ehe ausgebrochen ist, ist die Inanspruchnahme des Antragstellers gerade unter dem Gesichtspunkt der Wahrung der Belange der gemeinschaftlichen Kinder nicht grob unbillig. Auch wenn man davon ausgeht, daß sich die Antragsgegnerin während der Zeit des Zusammenlebens der beiden Parteien einem gleichgeschlechtlichen Partner (Hervorhebungen d.Red.) zugewendet hat, überwiegen im vorliegenden Fall die Belange der gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder, deren Erziehung der Antragsgegnerin obliegt, die Interessen des Antragstellers auf Freistellung vom Unterhaltsanspruch. Nach dem Sachvortrag des Antragstellers, der durch den Bericht des Stadtjugendamts